

des Adels und der Adelszeichen betreffend.“  
(Drucksache Nr. 145.)

Der Herr Berichterstatter!

Berichterstatter Kammerherr **Sahrer von Sahr**  
(Ehrenberg): Das Königl. Dekret Nr. 23, über welches  
ich die Ehre habe zu berichten, lautet:

(Verlesung des Dekrets.)

Meine hochverehrten Herren! Die Vorlage bezweckt die Feststellung der Adelsverhältnisse sächsischer Staatsangehöriger. In dieser Beziehung fehlt es zur Zeit an ausreichenden gesetzlichen Bestimmungen. Wenn sich in einzelnen Fällen die Anrufung oder ein Einschreiten der Behörde nöthig gemacht hat, so sind nur für vereinzelte Fälle Entscheidungen ergangen. In der Weise, wie die Angelegenheit in Sachsen bisher gehandhabt werden konnte, war sie nicht dazu angethan, in Adelsfachen die der Krone zustehenden Rechte ausreichend zu schützen, die staatliche Obergewalt zu stützen und die Integrität des Adels zu wahren.

Es sollen daher die sächsischen Adelsverhältnisse nunmehr beurkundet und zu diesem Zwecke ein Adelsbuch angelegt und eine Adelsbehörde, ein Adelsausschuß, gebildet werden.

Die Eintragungen in das bei dem Königl. Ministerium des Innern zu führende Adelsbuch sollen von diesem Ministerium verfügt werden und sollen für die Richtigkeit der eingetragenen Thatsachen rechtliche Vermuthung geben. Eingetragen werden die Adelsverhältnisse derjenigen Familien, von welchen wenigstens ein Glied die sächsische Staatsangehörigkeit besitzt. Welche Adelsverhältnisse gemeint sind, ist in der Vorlage festgestellt. Für alle Adligen, welche in Sachsen wohnen und die sächsische Staatsangehörigkeit besitzen, wird eine allgemeine Anmelde- und Eintragungspflicht statuiert.

Was das Adelsrecht anlangt, so waren in die Vorlage selbstverständlich diejenigen Rechtsgrundsätze aufzunehmen, die in Sachsen zeither gegolten haben.

Das Verfahren soll sich, nach der in Sachsen bisher stets gebrachten Übung, im Verwaltungswege regeln.

Ein bei dem Königl. Ministerium des Innern zu bildender Ausschuß für Adelsfachen soll in Zweifelsfällen und bei Streitigkeiten über Berechtigung zu Führung des Adels oder der Adelszeichen oder über eine Eintragung im Adelsbuche als erstinstanzliche Verwaltungsbehörde entscheiden. In der zweiten Instanz entscheidet endgültig das Obergericht.

Alles Nähere finden Sie in dem Berichte, der Ihnen unter Nr. 145 gedruckt vorliegt. Indem ich mich allenthalben auf diesen Bericht beziehe, gestatte ich mir nur noch zu bemerken, daß sich die geplante Einrichtung der Beurkundung der Adelsverhältnisse auch von nicht zu unterschätzender Bedeutung für die Gebiete historischer und genealogischer Forschungen gestalten dürfte.

Ich habe zunächst abzuwarten, ob seitens des hohen Hauses eine allgemeine Debatte beliebt wird.

**Präsident:** Meine Herren! Ich schlage Ihnen vor, daß wir die allgemeine und Spezialdebatte zusammennehmen, da ich vermuthet, daß nicht viel Debatten stattfinden werden. Ist das Haus damit einverstanden? — Es scheint einverstanden.

Berichterstatter Kammerherr **Sahrer von Sahr**  
(Ehrenberg): Zu den §§ 1 und 2 habe ich nichts zu bemerken.

Die Deputation beantragt,

„die §§ 1 und 2 unverändert nach der Vorlage anzunehmen.“

**Präsident:** Wenn der Herr Referent nicht noch viel Besonderes zu bemerken und die Kammer nicht einen Spezialwunsch hat, würde ich vorschlagen, daß wir das Gesetz en bloc annehmen.

Berichterstatter Kammerherr **Sahrer von Sahr**  
(Ehrenberg): Ich habe nichts Besonderes zu bemerken, ich habe nur auf das zurückzukommen, was ich in dem Berichte bereits niedergelegt habe.

**Präsident:** Von Seiten der Kammer wird auch keine Spezialdebatte zu den einzelnen Paragraphen gewünscht. Ich schlage also vor, daß wir das Gesetz en bloc annehmen, und frage nun,

„ob die Kammer das Gesetz in der Weise, wie es im Berichte Nr. 145 vorgeschlagen ist, genehmigt.“

Einstimmig.

Es ist die Antwort auf ein Königl. Dekret; ich frage, ob namentliche Abstimmung gewünscht wird.

(Königl. Kommissar Geh. Regierungsrath Dr. Kumpelt:  
Die Regierung verzichtet.)

Wir gehen über zu: „3. Antrag zum mündlichen Berichte der zweiten Deputation zu Tit. 1 des außerordentlichen Staatshaushalts-Stats für